

Mit der Neufassung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG BBG) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]) wird das Recht der Kommunen, bei der Erfüllung von öffentlichen Aufgaben zusammenzuarbeiten, stärker herausgestellt und erweitert. § 1 Absatz 1 GKG normiert einen grundsätzlichen Rechtsanspruch der Kommunen auf Zusammenarbeit bei allen Aufgabenarten (freiwillige und pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben, Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung, Auftragsangelegenheiten). Grundsätzlich sind die Kommunen auch bei der Wahl der Formen der Zusammenarbeit nach § 2 GKG (Arbeitsgemeinschaft, öffentlich-rechtliche Vereinbarung, Zweckverband, gemeinsame kommunale Anstalt) frei. Hinzuweisen ist an dieser Stelle insbesondere auf die möglichen Arten der gemeinsamen Aufgabenerfüllung

- a) Beauftragung/Mandatierung
- b) Aufgabenübertragung/Delegation

Bei den bisherigen Zweckverbänden wurden üblicherweise bestimmte Aufgaben (z. B. Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Abfallbeseitigung) zur Wahrnehmung in eigener Zuständigkeit übertragen (**Delegation**). Nunmehr ist in § 10 Absatz 1 GKG BBG klargestellt, dass Zweckverbände auch gebildet werden können, wenn sie lediglich mit der Durchführung von Aufgaben für die Verbandsmitglieder beauftragt werden (**Mandatierung**). Dies gilt dann also auch für einen möglichen Zweckverband Bauhof, der dann mit der Durchführung von Aufgaben für die Verbandsmitglieder beauftragt werden kann.

- Zweckverbandsgründung

Die Bildung eines Zweckverbandes ist nach wie vor genehmigungspflichtig. Von der Rechtsnatur her ist der Zweckverband eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung. Zur Bildung des Zweckverbandes ist durch die Beteiligten eine Verbandssatzung zu beschließen.

Darin muss enthalten sein:

1. die Verbandsmitglieder und die Zahl ihrer Stimmen in der Verbandsversammlung,
2. die Aufgaben des Zweckverbandes,
3. der Name des Zweckverbandes,
4. der Sitz des Zweckverbandes,
5. der Maßstab, nach dem die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen haben und
6. die Form der öffentlichen Bekanntmachung des Zweckverbandes

Darüber hinaus kann die Verbandssatzung insbesondere Bestimmungen enthalten, über

1. die innere Verfassung und Verwaltung des Zweckverbandes einschließlich der ehrenamtlichen oder hauptamtlichen Tätigkeit der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers,
2. die Abwicklung im Fall der Auflösung des Zweckverbandes einschließlich der Übernahme der Beschäftigten und
3. den Maßstab für die Konsolidierung nach § 83 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. Verbandsversammlung und
2. die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher (Verbandsleitung)

**Zu den einzelnen Punkten der vertiefenden Untersuchung (Anfang 2014) – Aktualisierung Anfang 2015 (rot):**

### **1. Ist-Situation Kleinmachnow und Teltow (Seiten 17 bis 20)**

- Kleinmachnow  
43 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Haushaltsvolumen 2,5 Mio. Euro, Anlagenspiegel 1,5 Mio. Euro, Personalbedarf bei einem angenommenen Durchschnittswert von 1,1 Mitarbeiter pro 1.000 EW = 22,21 Mitarbeiter
- Teltow  
5 Mitarbeiter, Haushaltsvolumen 208.000,00 Euro, kein Anlagenspiegel, Personalbedarf bei angenommenen Durchschnittswert von 1,1 Mitarbeiter pro 1.000 EW = 25,79 Mitarbeiter

### **2. Aufgaben**

Der Aufgabenkatalog zeigt die Leistungen des Eigenbetriebes Bauhof als auch die fremdvergebenen Leistungen auf und beinhaltet gleichzeitig mögliche Aufgabenerledigungen.

### **3. Dimensionierung des gemeinsamen Bauhofes**

Die Untersuchung geht von einem perspektivischen Personalbedarf von ca. 58 VbE aus, realistisch eingeschätzt wird ein Personalbedarf von rund 63 VbE.

### **4. Ausstattung (Seite 24)**

- Kleinmachnow rund 765.000,00 Euro 1.090.000,00 Euro
- Teltow rund 11.500,00 Euro ca. 200.000,00 Euro

### **5. Kosten/Flächenbedarf gemeinsamer Bauhof (Seiten 25/26)**

- Flächenbedarf 11.381 m<sup>2</sup>
- Gesamtkosten 6.700.000,00 Euro  
Kosten Grundstück (Annahme 120,00 Euro pro m<sup>2</sup>) 1.365.720,00 Euro  
Baukosten Kostengruppe 100 bis 700 5.360.694,00 Euro

### **6. Einwurfmassen/Kostenaufteilung (Seiten 26-28)**

- Einwurfmasse Kleinmachnow 765.000,00 Euro 1.100.000,00 Euro
- Einwurfmasse Teltow 11.500,00 Euro 200.000,00 Euro

- Gesamtkosten des gemeinsamen Bauhofes unter Berücksichtigung erforderlicher Neuanschaffungen für Ausstattungen und Maschinen, Grundstück und Neubau 7.9 Mio. Euro **8.000.000,00 Euro**
- Verteilungsschlüssel  
Vorgeschlagen wird ein Verteilungsschlüssel von 50% : 50%. Somit ergeben sich Kosten  
für die Gemeinde Kleinmachnow von rund 3.19 Mio. Euro **2.900.000,00 Euro**  
für die Stadt Teltow von 3.95 Mio. Euro **3.800.000,00 Euro**

## 7. Betriebskosten (Seiten 29/30)

- bei einem angenommenen Personalbestand von 48 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- ausgehend vom Personalbestand ergeben sich 82.281 Produktivstunden pro Jahr mit rund 3.5 Mio. Euro Betriebskosten
- Überschlüssig ermittelt ergibt sich somit ein durchschnittlicher Mitarbeiterstundensatz in Höhe von rund 43,00 Euro. Darin enthalten sind sämtliche Sach- und Gemeinkosten einschließlich Leitung Verwaltung sowie die Fahrzeug- und Maschinenkosten.
- Differenzierung nach jetzigem Stand  
Derzeit erfolgt die Kalkulation mit vier Inhalten:
  1. Arbeitskosten (26,78 Euro/Std.)
  2. Materialkosten (nach tatsächlichem Aufwand)
  3. Maschinenkosten (nach eingesetzter hochwertiger Maschine z. B. Steiger 70,00 Euro, Kehrmaschine 23,00 Euro, LKW 21,00 Euro)
  4. Fremdleistungen (nach tatsächlich eingekaufter Fremdleistung)

## 8. Einsparpotenzial (Seiten 30-33)

Es wird von einer Reduzierung der Gemeinkosten um 9 % ausgegangen; daraus resultiert ein Einsparpotenzial pro Kommune innerhalb von zehn Jahren in Höhe von 1.57 Mio. Euro. Weitere Einsparpotentiale können sich ergeben, wenn Mitarbeiter der Ämter zum Zweckverband wechseln. Sicher sind es die Mitarbeiter des Teltower Bauhofes und durch die Art der Aufgabenübertragung von 1 – 2 Mitarbeiter der Verwaltung je Kommune.

## 9. Kosten der zukünftigen Leistung (Seite 33)

- Die derzeitige Leistungsverrechnung gegenüber Teltow erfolgt zu einem Mitarbeiterstundensatz von 26,78 Euro (üblicherweise wären es 38,00 bis 40,00 Euro).
- Der Mitarbeiterstundensatz ist bisher nicht kostendeckend kalkuliert, da voller Sach- und Gemeinkostenanteil (25 bis 30 %) nicht enthalten ist [keine kalkulatorischen Kosten, keine Abschreibung und kalkulatorische Zinsen].
- Der Fahrzeug- und Maschinenstundensatz ist ebenfalls nicht verursachungsgerecht kalkuliert.
- **Stundenverrechnungssätze werden neu kalkuliert (ca. 38–40 Euro).**
- **Abrechnung des Zweckverbandes erfolgt nach Aufgabenstellung für einzelne Sachbereiche an die Zweckverbandsmitglieder jährlich (z. B. Straßenreinigung, Waldpflege, Straßenreparatur).**

- Jährliche Betriebskosten betragen ca. 3,5 – 4,0 Mio. Euro, davon Kleinmachnow 50 % und Teltow 50%.
- Kostenniveau bleibt in Kleinmachnow auf derzeitigem Stand (1,9 Mio. Euro), zzgl. der Kosten der Straßenreinigung.
- Kostenniveau in Teltow würde sich erhöhen von 0,8 Mio. Euro (derzeitiger Leistungsumfang durch Bauhof) auf ca. 2 Mio. Euro, jedoch würden bisherige externe Kosten (Aufträge an private AG) entfallen.
- Kosten der Kreditaufnahme werden hälftig den Zweckverbandsmitgliedern zugeordnet (je höher die Stundenanzahl für die Kommune, umso geringer der Umlagesatz je Stunde).

➤ **Ergänzende Informationen außerhalb des Gutachtens**

**1. Umsatzsteuerproblematik**

Die Länderfinanzminister erarbeiten derzeit eine Novellierung des § 2b UStG-E, welches die Leistung des Zweckverbandes Umsatzsteuer frei stellt unter der Bedingung, dass Leistungen dem Erhalt öffentlicher Infrastruktur und der Wahrnehmung einer aller Beteiligten obliegenden öffentlichen Aufgabe dient und keine Aufträge für private AG erfüllt werden. Bis zur Verabschiedung des Gesetzes (Sommer 2015) gilt ein Nichtanwendungserlass zu dem entsprechenden Urteil des Finanzgerichtes.

**2. Anschubfinanzierung des Zweckverbandes**

- Jede Kommune zahlt 1,5 Mio. Euro zur Anschubfinanzierung.
- Das restliche Finanzvolumen wird über einen Kredit des Zweckverbandes gedeckt, die Refinanzierung erfolgt über Zuschläge zu den Kostenverrechnungssätzen.

**3. Personalübergang**

- ☒ Beachtung § 613a BGB
- ☒ Mitwirkung Personalrat
- umfassende Information der Betroffenen
- keine Entlassungen und keine Schlechterstellung, Anerkennung der bisherigen Zeiten der Betriebszugehörigkeit etc.

➤ **Weiterer Verfahrensweg**

1. Beschluss zur Absichtserklärung in der Gemeindevertretung Kleinmachnow und der Stadtverordnetenversammlung Teltow
2. Entscheidung zur Zweckverbandsgründung sobald die noch zu untersuchenden Aspekte eindeutig abgearbeitet sind (einschließlich der sich aus dem Gremiendurchlauf ergebenden Fragestellungen)

**Anlagen**

- Gutachten der Firma Heyder & Partner (2014)
- Tabellarische Zusammenstellung Vor- und Nachteile Gründung Zweckverband (nicht abschließend)